

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 6562 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/316-Pr.2/88

Wien, 7. Februar 1989

3073/AB
1989 -02- 0 8
zu 3141/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl und Kollegen vom 15. Dezember 1988, Nr. 3141/J, betreffend Entschädigung für Enteignung am TÜPL Allentsteig, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1. und 2.:

Liegenschaften, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht aufgrund von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden sind, stellten nur dann eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze mißbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist.

Da die Oberste Rückstellungskommission in ständiger Rechtsprechung darauf verwies, daß Erwerbungen für militärische Zwecke in allen Ländern üblich seien und hiefür gesetzliche Grundlagen einer Enteignung zur Verfügung stehen, wenn Eigentümer der benötigten Grundstücke nicht veräußern, fehlte bei

- 2 -

den nach 1955 gestellten Anträgen auf Rückstellung der Liegenschaften des TÜPL Allentsteig/Döllersheim der Entziehungstatbestand, sodaß eine Abweisung der Anträge erfolgen mußte.

Nach den Bestimmungen des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes BGBl. 152/1957 wurden sodann derartige Liegenschaften, die nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt wurden, zur Sicherung der Existenzgrundlage klein- und mittelbäuerlicher Betriebe im Wege eines Siedlungsverfahrens oder Verkaufes an die im leg.cit. angeführten begünstigten Personen veräußert.

Im Falle des TÜPL Allentsteig/Döllersheim wurden auf diese Weise 550 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen nach Befassung der beim Bundesministerium für Finanzen geschaffenen Kommissionen, der auch Vertreter des Landes Niederösterreich angehörten, zu einem geringen Preis an die für diesen Zweck vom Land Niederösterreich geschaffene Siedlungsgesellschaft m.b.H. übertragen. Die Gesellschaft hat die Grundflächen an die zu den begünstigten Personen im Sinne des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zählenden Landwirte weitergegeben, wobei jedoch ein Anspruch auf Rückerwerb eines bestimmten Grundstückes gem. Art. II § 6 (2) 3 Staatsvertragsdurchführungsgesetz ausgeschlossen war.

Über die Bestimmungen des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes hinausgehende Möglichkeiten für die Geltendmachung von etwaigen Schadenersatzforderungen der seinerzeitigen Rückstellungswerber waren und sind nicht gegeben.

